r ber ber Mehrzahl ber Deputation ben Borzug giebt, kann bijedoch von der Ueberzeugung nicht trennen, daß für Beibehal ng ber geiftlichen Gerichtsbarteit in Chefachen in erfter Inftang wichtigsten, auf dem Wefen der Che felbit beruhenden Grunde echen, und erlaubt er fich, biefelben in Folgendem naber zu ent= deln.

Das Befen ber Che unter allen gebildeten driftlichen Bol-

n beruhet barauf, daß fie

1) ein lebenslängliches, b. h. nicht durch bloge beiderseitige

illenserklarung aufzulofendes,

2) ein burd religiofe Reierlichkeit geweihetes Band,

bet, baber die nahe Berbindung ber Che mit ber Kirche, welche f Sittlichkeit und bausliches Glud vom wesentlichsten Einfluffe Alles nun, was jene hobere driftliche Unficht von der Che, es auch nur in der Meinung des Bolks, schwächen, alles, was m Ueberhandnehmen des Glaubens Lorschub leisten kann, daß s Cheband fo leicht zu lofen, als zu schließen sei, ist als verderb= h zu bezeichnen und mit der größten Gorgfalt zu vermeiden. aff aber eine solche Folge von der ganzlichen Aufhebung der ftlichen Gerichtsbarkeit in Chefachen zu beforgen fei, glaubt s gedachte Deputations-Mitglied in Folgendem barthun zu

a. schon in der Meinung des Bolks wird jene Aufhebung s Band zwischen der Kirche und Che schwächen und der Unsicht Dberhand geben, als fei die Che nichts benn ein gewöhnlicher

ugerlicher Bertrag;

b. ein blos aus Juriften zusammengefettes Chegericht wird ts mehr geneigt fein, die juriftische Unficht vorwalten zu last, daß die Che als ein Bertrag durch beiderfeitige Einwilligung lofet werden konne, und es ist daher bringend zu wünschen, g mindeftens in erfter Inftang Geiftliche, als Bertreter der firch= hen Unficht von der Che, bei Entscheidungen über Cheftreitig= ten beigezogen werben; biefe Grunde unterfrugt aber auch die rfahrung, daß in Sachsen, wo bisher die geiftliche Gerichtsbar= t in Chefachen beibehalten worden, die Chefcheidungen im Gan= n bisher feltener waren und weniger in die Sitte des Bolksüber= gangen find, als in mehreren Nachbarlandern, wo die beregte ufhebung schon langst erfolgt ist.

Die Grunde, welche fur Die Mufhebung ber geiftlichen

erichtsbarkeit fprechen, find:

) die Befeitigung der Schwierigkeiten in Bezug auf die Berfchiedenheit ber Grundfage bei ben verschiedenen Confessionen

in gemifchten Chen;

iß diese Schwierigkeiten nie gang zu umgehen seien, beweisen die ieffimmungen S. 62. des Gesehentwurfs. Es kann aber die, ie dem genannten Mitgliede der Deputation scheint, im Gangen lungene Lofung jener Schwierigkeiten, unter Beibehaltung ber ifflichen Gerichtsbarkeit in erfter Inftanz, gleichfalls beibehalten erben;

2) die Beforgniß, daß bie protestantischen Confessionsvermanbten fremden Religionsgrundfagen und ben Unfichten einer fremden geiftlichen Jurisdiction untergeordnet werden

mochten;

scheint jedoch biefe Furcht fich baburch zu befeitigen, bag bie im 62. ausgesprochenen Grundfage ben protestantischen Theil vor ber Berletzung sicher stellen und die Berufung an das Dber-Up= ellationsgericht auch genügende Garantie wegen ber richtigen nwendung jener Grundfage gewährt.

Mas endlich

3) bie Schwierigkeit in ber Musführung betrifft, weil in Chefachen die Parteifunctionen ofters wechfeln;

mochte biefelbe wohl kaum als unbesiegbar zu betrachten fein nd von den oben angedeuteten wichtigen Rudfichten überwogen

bie §8. 59. bis 67. bie in ber Beilage sub I. enthaltene Faffung in Untrag zu bringen, bei welcher es zugleich auf die übrigen von ber Deputation in Borfchlag gebrachten Abanderungen Rudficht ge= nommen hat.

Pring Johann halt es fur nothig, Die hier entftehenden Fragen einzeln burchzugeben, und zuforderft auf bas Princip jurudaufommen, namlich, ob Chefachen funftig vor einer rein weltlichen ober gemifchten Behorde verhandelt werden follen.

Burgermeifter Wehner bemerft: Mit großem Intereffe habe er die Reden verfolgt, welche bereits über den vorliegenden Gegenstand gehalten worben maren; bennoch tonne er fich von bem, was ju Gunften eines gemischten Gerichts gefagt worben, nicht genügend überzeugen. Er raume ein, bag ba, wo es fich um bausliche Berhaltniffe handele, niemand mehr auf die Gemus ther zu mirten vermoge, als ein Beiftlicher, weshalb er fich auch bu ber Unficht bekenne, bag eine Mitwirkung bes Geiftlichen bei Cheftreitigkeiten unumganglich nothwendig werden mochte, biefe fich aber nicht weiter erftreden burfe, als eine Wiedervereinigung der Cheleute herbeizufuhren: benn finde ein Berfohnungsver= fuch feinen Gingang, fo hore bas fegensreiche Bort bes Geiftlis chen auf, und es trete ber tobte Buchftabe des Gefetes ein. Bei den rechtlichen Erorterungen felbft aber fei die Gegenwart eines Beiftlichen unnug; er halte fogar die Entfernung bes Beiftlichen bann ber Burbe feines Standes fur guträglich, indem bei Cheftreitigkeiten oftmals Dinge gur Sprache famen, beren Unborung nur bie etwas abgehartete Ratur eines Juriften erfordere; er ftimme beshalb bafur, ben Guhneversuch lediglich bem Geiftlichen, rechtliche Entscheidung aber bem weltlichen Richter zu überlaffen.

Staatsminifter von Konnerit fpricht fich im gleichen Sinne aus. Much er habe bie gelehrte Rebe bes D. v. Ummon genau gepruft, auch die Stellen, worauf fich ein geehrter Sprecher bamals bezogen, nachgelesen, konne aber bas nicht barin finden, mas hinfichtlich ber Musbehnung ber geiftlichen Gerichts: barfeit barin enthalten fein folle. Sowohl in bem 28. Urt. ber Augsb. Conf., als auch in ber Kirchenordnung von 1580 werde das geiftliche Michteramt als ein Ausfluß der Staatsgewalt bezeichnet. Die Behauptung: Die Che fei ein firchliches Institut, werde gewiß niemand in Zweifel ziehen; zwischen der Behaup: tung aber, daß der Rirche deshalb auch die Jurisdiction über Chefachen guftebe, und der erftern fei eine große Kluft, gu beren Ausfüllung er Mittelglieder vergeblich gefucht habe. Er für feine Perfon verftehe unter Jurisdiction spiritualis feine ant ere, als die Einwirkung des Geiftlichen auf die fittliche Bervollkommnung ber Glieder ber Rirche. Daß aber Chefachen von dem weltlichen Richter leichter behandelt wurden, als von bem geiftlichen, werbe wohl niemand behaupten; auch weltliche Richter wurden das driffliche Princip der Che nicht außer Ucht laffen, und wurden in dubio gewiß allemal fur die Fortsetung ber Che ftimmen. Co viel ihm bekannt fei, hatten die Geiftlichen fcon bisher an ber Abfaffung von Urtheln in Chefachen fast niemals thatigen Un= theil genommen; die beabsichtigte Trennung ber Ubministration bon ber Juftig mache es übrigens nothwendig, baf ben Confifto= rien die geiftliche Gerichtsbarkeit entnommen werde; nicht juge= benten ber schon früher ausgesprochenen Unficht ber Standever= sammlungen, namentlich der von 1824 und 1831, und daß befonbers bei gemischten Chen große Schwierigkeiten eintreten mußten, wenn man nicht bei bem Gefegentwurfe fteben bleibe.

D. v. Ummon: Es fei ihm nicht in ben Ginn gefommen, Es erlaubt fich baber biefes Ditglied ber Deputation, fur bie volle geiftliche Gerichtsbarkeit in Unspruch ju nehmen; im Ge-